

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19.11.2021

Seite 175

74. Jahrgang – Nr. 62

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Die SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH ändert den Strom- sowie Gaspreis zum 1. Januar 2022

Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Itz auf dem Gebiet der Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie der Städte Coburg und Rödental von Flusskilometer 13,4 bis Flusskilometer 63,0 (Überschwemmungsgebietsverordnung Itz – ÜGVO-Itz) vom 8. November 2021

### Stadt und Landkreis Coburg

#### Die SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH ändert den Strom- sowie Gaspreis zum 1. Januar 2022

Ab 1. Januar 2022 kommen für Standard-Lastprofil-Kunden nachfolgende Preise zur Abrechnung:

Allgemeine Preis für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden\*

STROM				
Grund- & Ersatzversorgung (Eintarifmessung)				
gültig ab 1. Januar 2022	in Gemeinden bis 25.000 Einwohner		in Gemeinden mit mehr als 25.000 bis 100.000 Einwohner	
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
	Netto	<b>Brutto</b>	Netto	<b>Brutto</b>
Arbeitspreis	25,19	<b>29,98</b>	25,46	<b>30,30</b>
	Euro/Jahr	<b>Euro/Jahr</b>	Euro/Jahr	<b>Euro/Jahr</b>
Grundpreis	123,24	<b>146,66</b>	123,24	<b>146,66</b>

Grund- & Ersatzversorgung (Zweitartfimmung)								
gültig ab 1. Januar 2022	in Gemeinden bis 25.000 Einwohner				in Gemeinden mit mehr als 25.000 bis 100.000 Einwohner			
	Hochtarif ct/kWh		Niedertarif ct/kWh		Hochtarif ct / kWh		Niedertarif ct / kWh	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis	25,45	<b>30,29</b>	23,08	<b>27,47</b>	25,72	<b>30,61</b>	23,08	<b>27,47</b>
	Netto Euro/Jahr				Brutto Euro/Jahr			
Grundpreis	143,40				<b>170,65</b>			

Gas**			
Grund- & Ersatzversorgung			
gültig ab 1. Januar 2022	Stufe S bis 2.000 kWh/Jahr	Stufe M von 2.001 bis 10.000 kWh/Jahr	Stufe L ab 10.001 kWh/Jahr
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Arbeitspreis Netto	7,20	6,25	5,95
Arbeitspreis <b>Brutto</b>	<b>8,57</b>	<b>7,44</b>	<b>7,08</b>
	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
Grundpreis Netto	50,60	69,60	99,60
Grundpreis <b>Brutto</b>	<b>60,21</b>	<b>82,82</b>	<b>118,52</b>

\*Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

\*\* Hinweis zum Umrechnungsfaktor

Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen. Der jeweilige Umrechnungsfaktor von Kubikmeter in Kilowattstunden (kWh) wird nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt. Das Verfahren unterliegt der eichrechtlichen Überprüfung. Die für die Abrechnung maßgebenden Größen werden auf der Rechnung ausgewiesen.

#### Preise Ersatzversorgung Strom der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Gültig ab 1. Januar 2022

Energiepreis netto in ct/kWh	Grundpreis netto in Euro/Monat
15,00	350,00

Zusätzlich sind die jeweils geltenden und unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Netzentgelte, die EEG-Umlage (für das Jahr 2022 für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz 3,723 ct/kWh netto), die Stromsteuer (derzeit 2,05 ct/kWh netto) sowie die Umsatzsteuer (19 %) in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu entrichten.

## Preise Ersatzversorgung Gas der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Gültig ab 1. Januar 2022

Energiepreis netto in ct/kWh	Grundpreis netto in Euro/Monat
9,90	350,00

Zusätzlich sind die jeweils geltenden und unter [www.suec.de](http://www.suec.de) veröffentlichten Netzentgelte, die Bilanzierungsumlage, die Energiesteuer (derzeit 0,55 ct/kWh netto) sowie die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu entrichten.

### Tarifzeiten

Die Niedertarifzeit umfasst im Netzgebiet der SÜC folgende Zeiten:

an Werktagen (Montag mit Freitag):

00:00 bis 06:00 Uhr und 22:00 bis 24:00 Uhr

an Samstagen:

00:00 bis 06:00 Uhr und 13:00 bis 24:00 Uhr

an Sonntagen und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen:

00:00 bis 24:00 Uhr

### Abgaben und Steuern

Die Arbeitspreise dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von 2,05 ct/kWh (mit Umsatzsteuer 2,44 ct/kWh), die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und die jeweils gültigen Netzentgelte, inkl. der Umlage nach dem KWK-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, der Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetz und der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten sowie die Höchstsätze für Konzessionsabgabenzahlungen

an Gemeinden bis 25.000 Einwohner:

1,32 ct/kWh (mit Umsatzsteuer 1,57 ct/kWh),

bei Wahl der Schwachlastregelung in der

Niedertarifzeit: 0,61 ct/kWh (mit Umsatzsteuer 0,73 ct/kWh),

an Gemeinden mit mehr als 25.000 bis 100.000 Einwohner:

1,59 ct/kWh (mit Umsatzsteuer 1,89 ct/kWh),

bei Wahl der Schwachlastregelung in der

Niedertarifzeit: 0,61 ct/kWh (mit Umsatzsteuer 0,73 ct/kWh).

Soweit eine Gemeinde auf diese Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

SÜContact

Telefon 09561 749-1555

Telefax 09561 749-1902

E-Mail: [contact@suec.de](mailto:contact@suec.de)

[www.suec.de](http://www.suec.de)

## Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Itz auf dem Gebiet der Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie der Städte Coburg und Rödentel von Flusskilometer 13,4 bis Flusskilometer 63,0 (Überschwemmungsgebietsverordnung Itz – ÜGVO-Itz)

vom 8. November 2021

Auf Grund

- des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 Abs. 4 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist
- und § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist,

verordnet das Landratsamt Coburg im Einvernehmen mit der Stadt Coburg und dem Landratsamt Haßberge:

### § 1 Allgemeines, Zweck

(1) <sup>1</sup>In den Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie in den Städten Coburg und Rödentel wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als *Überschwemmungsgebiet* bezeichnet). <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser. <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

### § 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Detailkarten können in den Landratsämtern Coburg und Haßberge, in den Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Itzgrund, Niederfüllbach, Untermerzbach und Untersiemau sowie in den Städten Coburg und Rödentel während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die Detailkarten nach Satz 2 sind als solche gekennzeichnet

und mit einem Dienstsiegel versehen. <sup>5</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der der Itz näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>6</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben. <sup>7</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei einem 100-jährlichem Hochwasser) erteilen die Landratsämter Coburg und Haßberge sowie die Stadt Coburg jeweils in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### § 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, Antragstellung

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

### § 4 Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

### § 5 Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

### § 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30. Juni 2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Haßberge vom 29. März 2006 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.04.2006, S. 20 ff) außer Kraft.

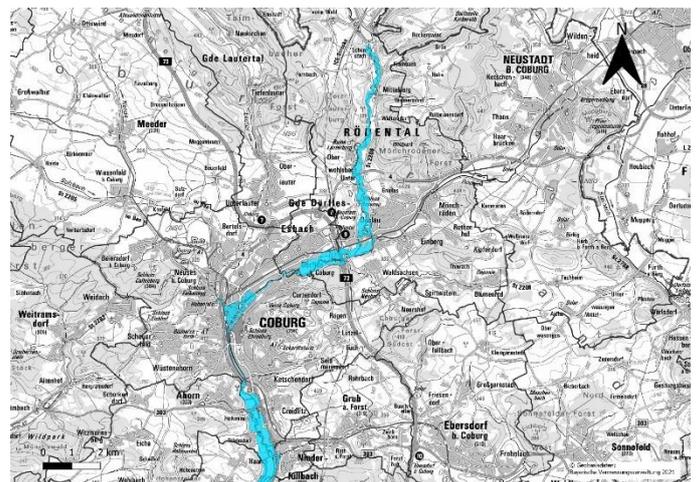
Coburg, den 8. November 2021

**Landratsamt Coburg**

Sebastian Straubel, Landrat

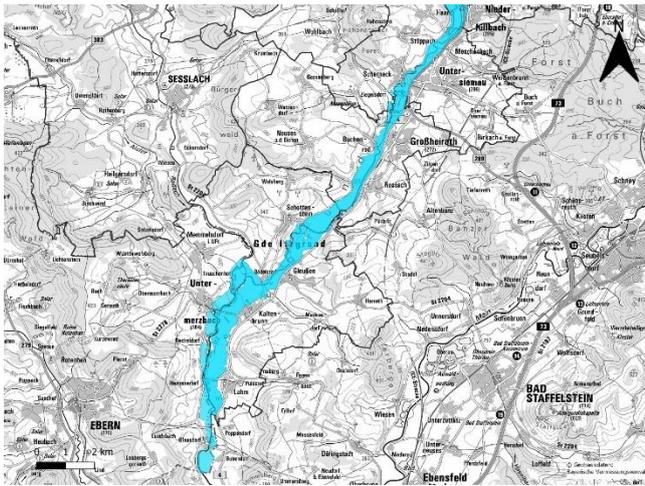
### Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 ÜGVO-Itz)



**Anlage 2**

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1 ÜGVO-Itz)



❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖